2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2016

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr. 14 S. 243-246) wird nach Vorlage in der Stadtvertretung gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentinental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 04.09.2016, unter dem Motto "Ostseepark Schwentinental Hier spielt die Musik"
- am Sonntag, 30.10.2016, unter dem Motto "Fitness und Gesundheit"

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Schwentinental, den 29.04.2016

LS

Stadt Schwentinental Der Bürgermeister

gez. Michael Stremlau